

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabian Griewel, Carina Konrad und der  
Fraktion der FDP  
– Drucksache 20/14548 –**

### **Bürokratische Hürden bei Planwagenfahrten zur Brauchtumpflege**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Planwagenfahrten stellen einen Bestandteil der Brauchtumpflege dar und sind insbesondere im Kontext traditioneller Veranstaltungen wie Schützenfesten von kultureller Bedeutung. Ein Planwagen, definiert als Gespann aus einem Zugfahrzeug (regelmäßig ein Traktor) und einem Anhänger, der mit einer Plane als Schutzdach ausgestattet ist, dient dabei vor allem der Beförderung von Teilnehmern während solcher Veranstaltungen. Die Genehmigung derartiger Planwagenfahrten gestaltet sich jedoch als äußerst komplex und ist mit erheblichem administrativen Aufwand verbunden. Die unteren Straßenverkehrsbehörden sehen sich verpflichtet, jedes Gefährt individuell zu überprüfen. Grundlage hierfür ist zunächst die Notwendigkeit einer straßenverkehrsrechtlichen Zulassung des Gespanns nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Hierbei erfordert die technische Prüfung des Fahrzeugs sowie des Anhängers eine Untersuchung nach § 29 StVZO. Darüber hinaus ist für die Durchführung einer Planwagenfahrt regelmäßig eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO erforderlich, die insbesondere dann erteilt werden kann, wenn besondere Verwendungszwecke vorliegen und technische Vorschriften nicht oder nur erschwert einhaltbar sind. Zusätzlich unterliegt eine Planwagenfahrt der Genehmigungspflicht nach § 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Die Erteilung einer entsprechenden Ausnahme wird durch die restriktive Auslegung des § 7 Absatz 2 PBefG durch die Rechtsprechung erheblich erschwert, weil regelmäßig die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nicht ohne Weiteres erfüllt sind (vgl. Oberlandesgericht [OLG] Bremen vom 15. Juni 1981, VRS 61, 465). Weiterhin bestehen oft Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Einordnung des Gespanns in die Fahrerlaubnisklassen nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), was sowohl die Veranstalter als auch die Fahrer vor erhebliche Herausforderungen stellt. Ein weiterer Genehmigungstatbestand ergibt sich aus § 46 Absatz 1 Nummer 5a der Straßenverkehrsordnung (StVO). Hierbei handelt es sich um eine Ausnahmegenehmigung, die erforderlich ist, um das Verbot der unzulässigen Mitnahme von Personen nach § 21 StVO zu umgehen. Dies erfordert eine gesonderte Prüfung durch die zuständige Behörde und führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand. Der durch die vorstehend dargestellte Rechtslage ausgelöste Verwaltungsaufwand kann insbesondere in Regionen mit hoher Dichte an traditionellen Festen – wie etwa in Westfalen – aus Sicht der Fragesteller eine erhebliche Belas-

tung für die unteren Straßenverkehrsbehörden darstellen. Gerade bei Schützenfesten, in deren Rahmen Planwagenfahrten ein unverzichtbarer Bestandteil sind, zeigt sich die Problematik in besonderem Maße. So dienen die Planwagen nicht zuletzt der Inklusion von Vereinsmitgliedern, die aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, an Fußmärschen teilzunehmen.

1. Hat sich die Bundesregierung mit dem Stellenwert von Planwagenfahrten für traditionelle Feste, insbesondere im ländlichen Raum, auseinandergesetzt, und wenn ja, wie bewertet sie diesen?

Traditionelle Brauchtumpflege hat für die Bundesregierung einen hohen Stellenwert. Damit beispielsweise Festumzüge mit Planwagen sicher durchgeführt werden, ohne die Teilnehmer und Besucher zu gefährden, hat die Bundesregierung dafür entsprechende Anforderungen festgelegt.

Die Ausnahmegenehmigung für die Zulassung und Durchführung von Planwagenfahrten zur Brauchtumpflege richtet sich nach § 1 Absatz 1a Satz 2 der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (StVOuaVsAusnV 2) sowie § 46 i. V. m. § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Anforderungen an die technische Beschaffenheit von Brauchtumsfahrzeugen sind in dem „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ (VkB1. 2000, S. 406, Nummer 114, geändert VkB1. 2000, S. 680, Nummer 200) zusammengefasst. Das Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen einer Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge sicherzustellen und den Betreibern sowie Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben.

2. Liegen der Bundesregierung Daten über Anzahl, Anlass und Teilnehmerumfang von Planwagenfahrten im Jahr 2024 vor?
3. Wie hoch liegt – sofern entsprechende Kenntnisse vorliegen – nach Einschätzung der Bundesregierung der bürokratische Aufwand für die Beantragung und Durchführung einer Planwagenfahrt mit Blick auf den Zeitaufwand, die Verfügbarkeit von Informationen, die Anzahl der benötigten Formulare sowie die Anzahl der Behördengänge?
4. Wie bewertet die Bundesregierung – sofern ihr bei dieser Thematik entsprechende Kenntnisse vorliegen – aktuell den bürokratischen Aufwand für die Beantragung und Durchführung einer Planwagenfahrt?
5. Wie bewertet die Bundesregierung – sofern entsprechende Erkenntnisse vorliegen – die Verhältnismäßigkeit des bürokratischen Aufwands insbesondere im Hinblick darauf, dass die Beantragung zumeist durch ehrenamtliche Vereinsmitglieder durchgeführt wird?
11. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zur derzeitigen rechtlichen und administrativen Belastung der unteren Straßenverkehrsbehörden durch die vielschichtigen Genehmigungspflichten für Planwagenfahrten, insbesondere im Hinblick auf die zusätzlichen Anforderungen nach den §§ 18, 29, und 70 StVZO sowie nach § 46 Absatz 1 Nummer 5a StVO vor, und wenn ja, wie bewertet sie diese?

Die Fragen 2 bis 5 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Da die Ausführung der vorab genannten Vorschriften und damit auch der Genehmigungsprozess in die Zuständigkeit der jeweiligen Landesbehörden fallen, liegen der Bundesregierung keine entsprechenden Zahlen vor.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Voraussetzungen, die für das rechtssichere Führen eines Planwagengespanns durch den Fahrer erfüllt sein müssen, insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheit, Brauchtumpflege und Umweltaspekte?
7. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse für das Führen von Planwagengespannen zu beseitigen, und wenn ja, welche?
8. Wenn die Bundesregierung keine Maßnahmen in dieser Hinsicht plant, warum nicht?
9. Hält die Bundesregierung eine Klarstellung oder Anpassung der Fahrerlaubnis-Verordnung für notwendig, um insbesondere ehrenamtliche Fahrer rechtlich abzusichern, und wenn ja, inwiefern?
10. Wenn die Bundesregierung eine rechtliche Klarstellung nicht für notwendig erachtet, warum nicht?

Die Fragen 6 bis 10 werden gemeinsam beantwortet.

Die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) sowie die StVOuaVsAusV 2 regeln bereits die Voraussetzungen der Planwagenfahrten zur Brauchtumpflege rechtssicher und in ausreichendem Maße, sodass hier kein Anpassungsbedarf seitens des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr gesehen wird. Die Ausführung der FeV obliegt gemäß § 73 Absatz 1 FeV den nach Landesrecht zuständigen untersten Verwaltungsbehörden oder den Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden zugewiesen werden (Fahrerlaubnisbehörden), soweit nicht die obersten Landesbehörden oder die höheren Verwaltungsbehörden zuständig sind oder die FeV etwas anderes bestimmt. Die Beurteilung, ob es sich um Planwagenfahrten zur „Brauchtumpflege“ handelt und welche Fahrerlaubnisklasse im konkreten Einzelfall erforderlich ist, regeln die Länder somit in eigener Zuständigkeit. Hier hat jedes Land eigene und regional unterschiedliche Veranstaltungen, die als „örtliche Brauchtumsveranstaltungen“ im Sinne der StVOuaVsAusV 2 anerkannt werden. Unter anderem ist hierdurch sichergestellt, dass örtliche Besonderheiten, auch in der Brauchtumpflege, beachtet werden.

12. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, die bestehenden bürokratischen Hürden durch die Einführung eines bundeseinheitlichen Ausnahme- bzw. Erleichterungstatbestandes für Planwagenfahrten zu reduzieren, wenn ja, welche, und inwiefern wäre die Verkehrssicherheit durch diese Maßnahmen beeinträchtigt?

Aus Sicht der Bundesregierung sind die geltenden straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen an die Durchführung von Planwagenfahrten notwendig, um die Sicherheit der Teilnehmer und Besucher von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen zu gewährleisten.

